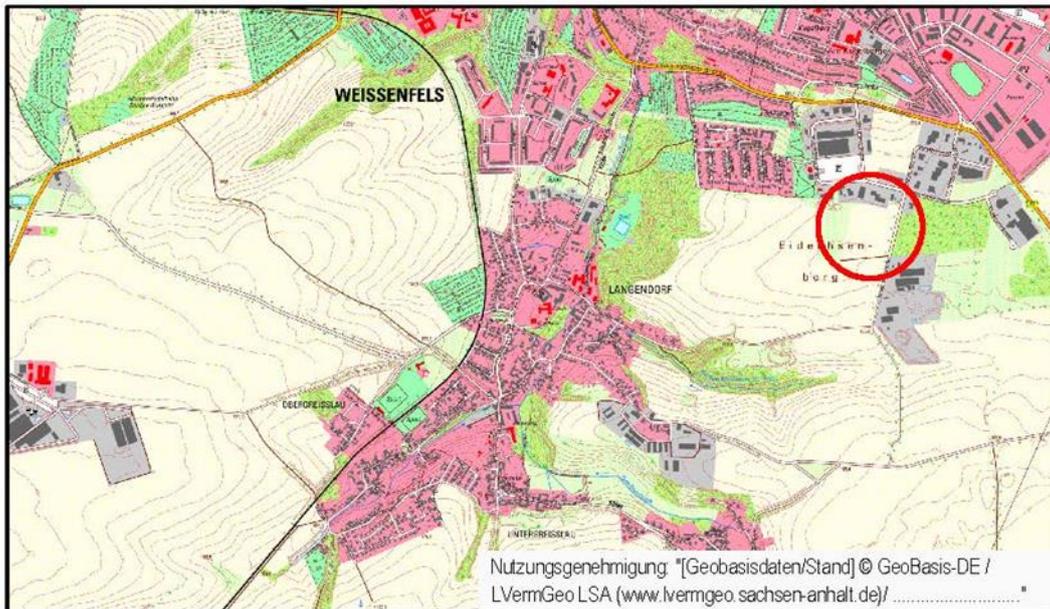


Stadt Weissenfels

Bebauungsplan Nr. 45 Gewerbegebiet „Johann-Reis-Straße“



Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

März 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
1.3	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2	Wirkungen des Vorhabens.....	5
2.1	Beschreibung des Betrachtungsgebietes.....	5
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....	6
2.3	Anlagebedingte Wirkungen	6
2.4	Betriebsbedingte Wirkungen	6
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
3.0	Erläuterung des Abschichtungsprozesses.....	6
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie	8
3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	11
3.3.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	11
3.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	11
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	12
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	12
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
5	Fazit	14
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	14

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Weißenfels beabsichtigt, das Gewerbegebiet „Käthe-Kollwitz-Straße“ um eine ca. 4 ha große Fläche an der Johann-Reis-Straße zu erweitern und mit der Aufstellung eines Bebauungsplans planungsrechtlich vorzubereiten.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, zu prüfen, ob Belange des Artenschutzes einer künftigen Umsetzung des Bebauungsplans entgegenstehen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung vorgenommen. Es sind keine Erfassungen zum Vorkommen von Tieren oder Tierartengruppen erfolgt. Im Januar 2024 hat eine Begehung zur Ermittlung der Vegetationsstrukturen und sonstigen Habitatausstattung stattgefunden. Aufgrund der derzeitigen Flächennutzungen bzw. Vegetationsstrukturen ist diese Herangehensweise angemessen.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
 - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
 - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
 - RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Betrachtungsgebietes

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, ein Gewerbegebiet zu entwickeln.

Der Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Stadtrand der Kernstadt Weißenfels. Er grenzt im Norden unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet Käthe-Kollwitz-Straße und im Osten an die Johann-Reis-Straße an. Im Süden und Westen erstreckt sich der freie Landschaftsraum. Im Westen ist ein Offenland vorhanden, das mosaikartig mit Gehölzen und Wiesenflächen gestaltet ist. Im Osten ist als Zäsur zum Acker eine Hecke ausgebildet.

Die Fläche wird derzeit als Acker genutzt. Diese Nutzung setzt sich nach Süden fort. Entlang der Johann-Reis-Straße ist als Ausgleichsmaßnahme eine Obstbaumreihe angepflanzt worden. Weitere Vegetationsstrukturen oder Nutzungen sind nicht vorhanden.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans sollen sich auf der Fläche Gewerbebetriebe ansiedeln. Das geht einher mit einer vollständigen Inanspruchnahme der Ackerfläche und einer Entnahme von Bäumen zur Herstellung der Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken. Es wird derzeit von zwei Ansiedlungen ausgegangen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen

Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Baubedingt genutzte Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut. Dauerhafte Wirkungen sind zu verzeichnen, wenn baubedingt Gehölzfällungen vorgenommen werden.

2.3 Anlagebedingte Wirkungen

Folgende anlagebedingte Wirkungen können mit Umsetzung einhergehen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen im Rahmen der festgesetzten GRZ
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes

2.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen zum einen durch einen mit dem Gewerbe induzierten Verkehr und zum anderen durch Gewerbelärm aus. Andererseits ist durch das angrenzende Gewerbe im Norden und insbesondere den Recyclingstandort im Südwesten von einer erheblichen Vorbelastung auszugehen, so dass die mit dem Bebauungsplan einhergehenden Wirkungen nicht erstmals im Landschaftsraum auftreten werden. Der Störgrad wird sich zudem vermutlich nicht erhöhen.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturraum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzungen Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet befindet sich, wie ausgeführt, im Randbereich der Bebauung und wird mit Ausnahme der Baumreihe entlang der Straße als Acker genutzt.

Da keine Erfassungen durchgeführt worden sind, wurde eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage vorkommender Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Es sind als potenzielle Lebensräume Acker, Bäume und straßenbegleitendes Grün vorhanden. Dieses Grün wird intensiv gepflegt und stellt sich als Scherrasen dar. Mit der Realisierung des Vorhabens ist kein Gebäuderückbau verbunden.

Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann demnach ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: mit Ausnahme für Feldhamster keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Säugetierarten vorhanden¹⁾
- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im Umfeld vorhanden, damit weder Nutzung als Landlebensraum oder zur Wanderung zu erwarten
- Reptilien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Reptilien vorhanden²⁾
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Planungsgebiet vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden

1) Bezüglich der *Feldhamster* ist die Ackerfläche potenziell als Lebensraum geeignet. Es liegen zwar keine Nachweise für die Fläche bzw. für die angrenzenden Ackerflächen vor, ein Vorkommen kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2) In Bezug auf *Zauneidechsen* ist festzustellen, dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Das Plangebiet weist mit dem Scherrasen an der Johann-Reisstraße keine Habitategignung auf. Auch die Randstrukturen sind aufgrund fehlender Versteckmöglichkeiten bzw. nicht vorhandener grabbarer Untergründe nicht als Lebensraum geeignet.

Es werden demnach im Ergebnis der Abschichtung folgende Arten bzw. Artengruppen in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt:

- Feldhamster.

Darüber hinaus werden auch *Brutvögel* in die Betrachtung einbezogen. Alle heimischen Brutvögel sind gemäß Vogelschutzrichtlinie geschützt., vgl. Pkt. 3.2

3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine Erfassungen vorgenommen worden sind, wird das potenziell vorkommende Artenspektrum über die vorherrschenden Biotop- und Nutzungstypen eingegrenzt.

Habitatausstattung

Die straßenbegleitenden Bäume sind als Brut- und Fortpflanzungshabitat geeignet. Im Bereich der Ackerfläche sind Bodenbrüter zu erwarten.

Es liegen keine Hinweise auf Greifvogelhorste im Umfeld des Plangebietes vor. Eine Eignung der Bäume im Plangebiet für Greifvogelhorste besteht nicht, da die Bäume noch eine zu geringe Wuchshöhe aufweisen.

Betroffenheit der Vogelarten

Brutvögel	
1. Gefährdungstatus	
Alle heimischen Brutvögel sind nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Einige Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts verzeichnet.	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Gehölzbrüter</u> Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten werden Gehölz- und Baumbrüter zusammengefasst. Es kann unterschieden werden zwischen Freibrütern und Höhlenbrütern. Freibrüter legen das Nest in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen an. Als Arten sind hier zu erwarten: Amsel, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zilpzalp. Diese Arten sind weit verbreitet und hinsichtlich der Brutplatzwahl nicht anspruchsvoll. Höhlenbrüter nutzen Baumhöhlen, aber auch Nischen sowie künstliche Nisthilfen. Zu den häufigen Arten zählen Gartenrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise und Star.	
<u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätten häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie z.B. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Moren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Typische Arten sind: Brachpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer; Heidelerche, Schafstelze, Wachtel.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt	
Deutschland: weit verbreitet Sachsen-Anhalt: weit verbreitet	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Der Baumbestand ist als Brut- und Fortpflanzungsstätte für Gehölzbrüter geeignet. Die Ackerfläche ist als Brutplatz für Bodenbrüter geeignet. In Bezug auf Feldlerchen wird eine Eignung jedoch aufgrund der geringen Größe der Fläche und unter Berücksichtigung der Fluchtdistanzen der Art ausgeschlossen. Störungen gehen vom nördlich gelegenen Gewerbegebiet und von der östlich verlaufenden Straße aus. Feldlerchen meiden einen mind. 100 m breiten Streifen entlang von störenden Nutzungen. Das Plangebiet weist durchschnittliche Abmessungen von 200 m x 230 m auf. Eine potenzielle Eignung ist	

Brutvögel	
demnach nur im Südwesten des Geltungsbereichs gegeben. Es hat keine Erfassung der vorkommenden Vögel stattgefunden, demnach kann auch die lokale Population nicht abgeschätzt werden.	
3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese hochmobile Artengruppe ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung notwendig	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
Tötungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population	
Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und daher einer sehr geringen Brutdichte ausgeschlossen.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung notwendig	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
Störungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Bau- und anlagebedingt kann die Entnahme von Bäumen erforderlich sein. Des Weiteren wird die Ackerfläche vollständig in Anspruch genommen. Folgende Einschätzung im Hinblick auf das Brutverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten kann vorgenommen werden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.	
<input type="checkbox"/> Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.	
<input type="checkbox"/> Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.	
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung notwendig	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)	
Schädigungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{ASB} 1:	Bauzeitenregelung zur Gehölzentnahme
V _{ASB} 2:	Bauzeitenregelung zum Baubeginn
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier	
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen	

3.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere, *Mammalia*

Feldhamster, <i>Cricetus cricetus</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: 1	Sachsen-Anhalt: 1
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, der in Deutschland Agrarflächen mit Getreideanbau bevorzugt. Obwohl auch Vorkommen in Gärten, Scheunen, Hecken und an Straßenböschungen bekannt sind, handelt es sich dabei um suboptimale Lebensräume, die in der Regel nur temporär genutzt werden. Neben dem Ernährungsaspekt ist für das Vorkommen von Feldhamstern die Qualität der Böden zur Anlage von Erdbauen entscheidend. WEIDLING & STUBBE (1998) stellten eine Korrelation von Hamstervorkommen mit den besseren landwirtschaftlichen Böden: tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden fest. Vor allem lehmiger Sand bis Lehm bietet dem Tier optimale Lebensbedingungen. Stark skeletthaltige Böden, wie Sande oder Verwitterungsböden werden gemieden. Zur Anlage winterfester Baue ist eine Bodentiefe ab 100 cm mit einem deutlich darunterliegenden Grundwasserspiegel optimal.</p> <p>Die Aktivitätszeit der Feldhamster erstreckt sich von Mitte April/ Anfang Mai bis Ende August, seltener bis in den November. Dabei verbringen sie den überwiegenden Teil des Tages, bis zu 22 Stunden, unterirdisch (MUNDT 2007). Die Paarung erfolgt von Mai bis Juni. Ende Juli bis Anfang August erreichen die Jungtiere ihre Selbständigkeit.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Das Vorhabensgebiet befindet sich innerhalb des bekannten Verbreitungsraumes des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt. Bodenkundlich handelt es sich um die Bodenlandschaft der tschernosembetonen Lössböden, wobei lokal Lösserden bis Brauschwarzerden anzutreffen sind (GLS 1999). Die vorherrschenden Böden bieten dem Feldhamster gute Habitatbedingungen.</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
Aktuell sind .keine Vorkommen bekannt, eine Besiedlung kann jedoch nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
Tötungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population		
Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art sind nicht zu erwarten.		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich		
Störungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und darin begründete Individuenverluste können nicht ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{ASB} 3:	Kontrolle auf ein Vorkommen in der Aktivitätszeit des Feldhamsters vor einem Baubeginn
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

3.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

3.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB} 1	Bauzeitenregelung zur Durchführung von Gehölzentnahmen
Konflikt im geplanten Eingriff	
Verlust von Brut- und Ruheplätzen durch Gehölzentnahmen	
Bezug/ betroffene Flächen	
Vorhandene Bäume im Plangebiet	
Zielart(en) der Maßnahme	
Brutvögel	
Maßnahme	
Durchführung notwendiger Baumfällungen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), d. h. außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln	
Ausführungszeitraum	
Durchführung vom 01. Oktober bis 28. Februar	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

V _{ASB} 2	Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme der Ackerfläche
Konflikt im geplanten Eingriff	
Verlust geeigneter Habitatstrukturen	
Bezug/ betroffene Flächen	
Ackerfläche	
Zielart(en) der Maßnahme	
Bodenbrüter	
Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> Ein Baubeginn einschließlich bauvorbereitender Arbeiten ist nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (01. März bis 31. Juli) zulässig 	
Ausführungszeitraum	
<ul style="list-style-type: none"> August bis Februar 	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	

V_{ASB} 2	Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme der Ackerfläche
nein	

V_{ASB} 3	Kontrolle auf Feldhamstervorkommen
Konflikt im geplanten Eingriff	
Verlust geeigneter Habitatstrukturen	
Bezug/ betroffene Flächen	
Ackerfläche	
Zielart(en) der Maßnahme	
Feldhamster	
Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtzeitig vor Baubeginn ist nach der Winterruhe und / oder unmittelbar nach der Ernte der Feldfrucht eine Kontrolle der Ackerfläche auf ein Vorkommen des Feldhamsters durchzuführen 	
Ausführungszeitraum	
<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Winterruhe ab Ende April • Nach der Ernte der Feldfrucht ab Ende Juli 	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte zur Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Eine Betroffenheit kann für diese Bebauungsplan-Änderung für Brutvögel und Feldhamster zurückgeführt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen empfohlen:

Artengruppe	mögliche Betroffenheit nach				Maßnahme/ Bemerkung
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	keine	
Vögel					
Gehölzbrüter				X	Vermeidung (V _{ASB} 1)
Bodenbrüter				X	Vermeidung (V _{ASB} 2)
Feldhamster				X	Vermeidung (V _{ASB} 3)

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- V_{ASB} 1:** Bauzeitenregelung zur Durchführung von Gehölzentnahmen
V_{ASB} 2: Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme der Ackerfläche
V_{ASB} 3: Kontrolle auf Feldhamstervorkommen

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] RANA im Auftrag vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151